

Unterrichtsversäumnisse und Verspätungen in der Oberstufe

1. Alle Schüler/-innen sind zum pünktlichen Erscheinen und zur regelmäßigen **Teilnahme am Unterricht** verpflichtet.
2. Im Laufe des ersten Tages des Fehlens ist die Stufenleitung nach Möglichkeit per Teams zu informieren. Spätestens am zweiten Tag des Fehlens ist die Schule telefonisch (Sekretariat) oder per WebUntis durch die Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schüler zu informieren.
3. Bei Erkrankungen und bei Unterrichtsversäumnissen aus anderen Gründen ist die **Stufenleitung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu informieren**. Spätestens zwei Wochen nach Wiedererscheinen zum Unterricht muss die vollständig ausgefüllte **Entschuldigungskarte** (d.h. mit Erklärung zum Grund des Unterrichtsversäumnisses) zum Abzeichnen vorgelegt werden. Das Abzeichnen erfolgt ausschließlich im Unterricht.
4. Die Schüler/-innen sind zum **regelmäßigen Abgleich der Daten in WebUntis mit der Entschuldigungskarte** verpflichtet (nicht erst zum Ende des Halb-/ Schuljahres!). Bei Unstimmigkeiten sind der Fachlehrer bzw. Stufenleitung zu informieren. Unregelmäßigkeiten und Ungereimtheiten haben Auswirkungen auf die Anzahl der „**unentschuldigten Fehlstunden**“ in den Laufbahnbescheinigungen.
5. Schulische Termine haben Vorrang, d.h. **Arzttermine, Fahrstunden** etc. sind i.d.R. außerhalb der Unterrichtszeiten zu vereinbaren, wenn das möglich ist. Ggf. ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
6. **Beurlaubungen** aus wichtigen Gründen (Krankenhausaufenthalt, langfristige Arzttermine, Fahrprüfung, Gerichtsvorladung, Musterung, wichtige familiäre Ereignisse o. ä.) sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt schriftlich zu beantragen (s. Formular Schulhomepage) und ausreichend zu begründen, über Beurlaubungen bis zur Dauer eines Unterrichtstages entscheidet die Stufenleiterin/der Stufenleiter, bei Beurlaubungen von längerer Dauer der Schulleiter. Die Beurlaubung für Fahrprüfungsstunden wird i.d.R. genehmigt. **Klausurtermine gehen vor**.
7. Bei **Klausurversäumnis** hat der Schüler/die Schülerin die Schule am Klausurtag bis spätestens 8.00 Uhr telefonisch zu verständigen. Am ersten oder zweiten Tag nach Wiedererscheinen zum Unterricht muss im Stufenleiterraum persönlich ein **Antrag auf einen Nachschreibtermin** (Formular s. Homepage) und eine **ärztliche Bescheinigung** vorgelegt werden! Ansonsten gilt das Fehlen bei einer Klausur als unentschuldigt und die Klausur als „ungenügend“. Die genehmigte Nachschreibklausur kann jederzeit während der Vormittagsstunden, auch kurzfristig und auch samstags vormittags angesetzt werden. Nach längeren Erkrankungen werden verbindliche Termine vereinbart.
8. Für **Nachmittagsunterricht (Sport u.a.)** gilt zusätzlich: Wenn eine Schülerin oder ein Schüler am Vormittag anwesend war, den Unterricht am Nachmittag aber versäumt, wird von einem unentschuldigten Fehlen ausgegangen, wenn nicht vor Unterrichtsbeginn eine entsprechende Entschuldigung für die Nachmittagsstunde bei der Fachlehrerin / beim Fachlehrer persönlich oder per Teams-Nachricht erfolgt.
9. Auf **Fehlen aus schulinternen Gründen** (z.B. Klausuren, Exkursionen, Sportveranstaltungen, SV-Tagungen o. ä.) sind die Fachlehrer vor und nach dem Termin hinzuweisen, damit diese Fehlstunden auch entsprechend »verbucht« werden und nicht auf dem Zeugnis erscheinen!
10. Fehlt eine Schülerin/ein Schüler an einem Tag, an dem **wichtige Unterrichtsbeiträge** zu leisten sind (z.B. Referat, Vorstellen von Projektergebnissen, Vorstellen der Facharbeit), so ist die Fachlehrerin/der Fachlehrer vor der ersten Schulstunde darüber zu informieren.
11. An die bekannten **Konsequenzen** gem. Schulgesetz NRW bei Fehlstunden wird erinnert:
 - §47 (1) Das Schulverhältnis endet, wenn ...
 8. die nicht mehr schulpflichtige Schülerin oder der nicht schulpflichtige Schüler trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldigt fehlt, ... (SchulG)
 - §53 (4) ... Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt hat. (SchulG)
13. Werden Entschuldigungen aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, **nicht oder nicht fristgerecht** vorgelegt, so gilt das Fehlen als **unentschuldigt**.
14. Entschuldigte und unentschuldigte Fehlstunden erscheinen auf dem Zeugnis.

Unterschrift einer/eines Erziehungsberechtigten

Unterschrift der Schülerin/des Schülers